



BFS-INFO 1/15

Informationen für Kunden und Freunde

Zweiteiliger Fachbeitrag und neues Seminar der BFS Service GmbH zum GEPA NRW

Die Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wohnen und die Pflege von Senioren in Nordrhein-Westfalen – kurz GEPA NRW – bringt weitreichende Veränderungen sowohl im Leistungsrecht als auch im Ordnungsrecht mit sich. Für die Anbieter von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eröffnen sich dadurch neue Chancen, aber auch – insbesondere in der stationären Altenhilfe – Risiken für die Wirtschaftlichkeit, die es frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden gilt.

Um Sie mit den Einzelheiten der geänderten Rahmenbedingungen vertraut zu machen, veröffentlichen wir zum einen in dieser und der nächsten Ausgabe der BFS-Info einen zweiteiligen Fachbeitrag: Im Mittelpunkt des ersten Teils (S. 16-19) stehen die Veränderungen der leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch das Alten- und Pflegegesetz (AGP) und die dazu gehörende Durchführungsverordnung. Der zweite

Teil widmet sich den ordnungsrechtlichen Konsequenzen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und dessen Durchführungsverordnung.

Mit den Auswirkungen der Veränderungen in der Praxis – insbesondere der Förderung im investiven Bereich – befasst sich das neue Seminar **GEPA – das betriebswirtschaftliche Praxisseminar** der BFS Service GmbH. Hier geht es unter anderem um Entscheidungsgrundlagen und Ansatzpunkte für eine konzeptionelle Neuausrichtung. Näheres zu den Inhalten lesen Sie auf Seite 12.

Zentrale

50668 Köln

Wörthstraße 15 – 17

Telefon 0221 97356-0

bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0

bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0

bferfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0

bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6

bfs hamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfs hannover@sozialbank.de

76135 Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0

bfskarlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50678 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0

bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0

bfsmagdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0

bfsmainz@sozialbank.de

80335 München

Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611

bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860

bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15-17

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion (v. i. S. d. P.):

Stephanie Rüth

Telefon 0221 97356-210

Telefax 0221 97356-479

s.rueth@sozialbank.de

Satz/Druck:

Theissen Medien Gruppe

GmbH & Co. KG

Am Kieswerk 3

40789 Monheim

ISSN 2196-3711



Deutsches
Rotes
Kreuz



Die BFS-Information ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

Inhalt

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

- Deutsche Wirtschaft aktuell in schwacher Verfassung 4
-

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

- IKU – KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 5
-

BFS Aktuell

- Vortragsveranstaltungen im Februar 2015 6
 - 9. Kongress der Sozialwirtschaft 2015 6
 - Die BFS engagiert sich 8
-

Hinweise

- SONG-Partner startet »Qualifiziert fürs Quartier« 9
 - Neues »aktiva«-Gutachten zur Situation der medizinischen Rehabilitation 9
 - 90 Jahre BAGFW: Sorgen für Wohlfahrt 10
-

Europa und Sozialwirtschaft

- Europäische Kommission nimmt neuen Anlauf zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie 11
-

BFS Service GmbH

- Seminar: GEPA – das betriebswirtschaftliche Praxisseminar 12
 - Seminar: Der beste ambulante Pflegedienst 13
 - Seminar: Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste 14
 - Seminarthemen und -termine 15
-

Aktueller Fachbeitrag

- GEPA: Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wohnen und die Pflege von Senioren in NRW (Teil 1)
Autor: Markus Sobottke, Leiter Research der BFS 16
-

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

Wirtschaft aktuell in schwacher Verfassung

Die deutsche Wirtschaft zeigt sich gegenwärtig in einer schwachen Verfassung. Nach einem geringfügigen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im zweiten Quartal 2014 konnte die gesamtwirtschaftliche Produktion im dritten Quartal 2014 nur um 0,1 Prozent gegenüber dem Vorquartal gesteigert werden. Wachstumshemmend wirkte die insgesamt rückläufige inländische Investitionstätigkeit der Unternehmen. Demgegenüber kamen von den privaten und staatlichen Konsumausgaben sowie dem Außenhandel positive Impulse.

Für das Winterhalbjahr 2014/2015 zeichnet sich keine wesentliche Beschleunigung des Expansionstempos ab. Hierauf deuten sowohl die realwirtschaftlichen Indikatoren (z. B. Kapazitätsauslastung in der Industrie) als auch die Ergebnisse von Frühindikatoren hin. Im Jahresverlauf 2015 dürfte die Wachstumsdynamik allerdings wieder zunehmen. Wesentliche Stütze wird voraussichtlich die Binnennachfrage bleiben, da u. a. die Kaufkraft der privaten Haushalte durch die anhaltende Ausweitung der Beschäftigung und steigende Einkommen gestärkt wird. Zudem dürften positive Impulse vom deutlichen Rückgang des Rohölpreises ausgehen. Nach aktuellen Prognosen wird für das Jahr 2015 ein Wachstum der deutschen Wirtschaft zwischen 1,0 und 1,5 Prozent erwartet. Das setzt voraus, dass die bestehenden Risiken nicht schlagend werden. Dies sind insbesondere eine sich verzögernde Erholung im Euro-Gebiet und den Schwellenländern sowie eine weitere Eskalation der geopolitischen Krisen.

Der Arbeitsmarkt zeigt sich nach wie vor in einer guten Grundverfassung. So setzten die Erwerbstätigkeit und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ihren positiven Trend fort. Die Zahl der Erwerbstätigen ist im Oktober 2014 auf 43,1 Millionen gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat erhöhte sich die Zahl um 403.000. Noch deutlich stärker

fiel der Zuwachs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aus. Diese hat nach der Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit im September 2014 gegenüber dem Vorjahr um 378.000 auf 29,79 Millionen zugenommen. Eine treibende Kraft für diese positive Entwicklung war das Gesundheits- und Sozialwesen. Hier lag die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im September 2014 um rund 508.000 bzw. 1,7 Prozent über dem Stand des Vorjahres. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist weiterhin hoch.

Ungebrochen ist der positive Trend beim Insolvenzgeschehen in Deutschland. In den Monaten Januar bis September 2014 wurden 18.199 Unternehmensinsolvenzen gemeldet (Vorjahr: 19.924; - 8,7 Prozent). Deutlich über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt lag der Rückgang in dem statistischen Wirtschaftsbereich Gesundheits- und Sozialwesen. Hier wurden im betrachteten Zeitraum 380 Insolvenzverfahren gemeldet und folglich 13,2 Prozent weniger als in den Monaten Januar bis September 2013. Für das Gesamtjahr 2014 rechnet das Statistische Bundesamt auf Basis der Entwicklung in den ersten drei Quartalen mit insgesamt rund 24.500 Unternehmensinsolvenzen (Vorjahr: 25.995) in der Gesamtwirtschaft. Im Jahr 2015 erwarten jedoch erstmals seit 2010 wieder einen Anstieg der Insolvenzfälle.

Die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen sind weiterhin sehr günstig. Ein Indiz hierfür ist die vom ifo Institut für Wirtschaftsforschung ermittelte Kredithürde. Bei der Befragung im November 2014 gaben nur 18,3 Prozent der Unternehmen an, dass die Bereitschaft der Banken, Kredite zu vergeben, eher restriktiv ist. Ein weiterer Anhaltspunkt sind die niedrigen Finanzierungskosten. Der durchschnittliche Zinssatz für mittel- und langfristige Unternehmenskredite ist in den vergangenen Monaten erneut gesunken. In den nächsten Monaten ist nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen zu rechnen.

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

IKU – KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Mit ihrem Programm Nr. 148 **IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen** ermöglicht die KfW kommunalen und sozialen Unternehmen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Antragsberechtigt sind unter anderem alle als gemeinnützig anerkannten Organisationen einschließlich Kirchen.

Förderfähige Investitionen

Finanziert werden Investitionen z. B. in folgende Bereiche: Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, betreutes Wohnen, ambulante Pflegeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Kindergärten, Schulen, Sportanlagen und kulturelle Einrichtungen, soweit sie einem gemeinnützigen Zweck dienen. Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte.

Mit dem KfW-Förderprogramm Nr. 148 können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 50 Millionen Euro pro Vorhaben. Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Eine Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich erlaubt.

Laufzeitvarianten und Zinssätze

Für das Programm stehen drei Laufzeitvarianten zur Verfügung: bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2), bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3) und bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5). Der Zinssatz wird wahlweise für einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren festgeschrieben. Besondere

Bedingungen gelten bei der Variante einer Refinanzierung im Rahmen von Forfaitierungsmodellen.

Die Darlehenszusage erfolgt auf der Basis eines kundenindividuellen Zinssatzes. Dieser wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der von ihm gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Dabei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen und damit in eine Preisklasse.

Bereitstellung, Tilgung und Antragstellung

Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages. Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage; eine Verlängerung kann vereinbart werden. Für den noch nicht abgerufenen Kredit wird 1 Monat und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig. Getilgt wird der Kredit in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind lediglich die Zinsen zu bezahlen. Außerplanmäßige Tilgungen sind nur gegen die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Anträge auf eine Förderung durch das KfW-Programm Nr. 148 müssen vor Beginn des Vorhabens über die Hausbank gestellt werden. Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die BFS bietet Ihnen das KfW-Programm Nr. 148 auch als **inkongruente Finanzierung mit einer ersten Zinsbindungsfrist von 10 Jahren und der Rückzahlung in Form von vierteljährlichen Annuitäten ohne Tilgungsfreijahre an**. Bitte wenden Sie sich wegen näherer Informationen an Ihre Kundenberater in den BFS-Geschäftsstellen!

BFS Aktuell

Vortragsveranstaltungen im Februar 2015

Thema:	Anlagemanagement und Krisen-PR
Termin:	Dienstag, 17. Februar 2015, 12.00 Uhr bis 16:30 Uhr
12.00 Uhr	Get together
12.30 Uhr	Kurzfristige Anlageverluste – gravierend oder nicht? Betrachtung der Auswirkungen aus steuerlicher und bilanzieller Sicht
Referent:	Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Warth & Klein Grant Thornton AG, Dresden
13.30 Uhr	Bleiben die Zinsen niedrig oder steigen sie wieder? Verschiedene Szenarien für das Anlagemanagement
Referent:	Anton Bonnländer, Bereichsleiter Anlagemanagement der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln
14.30 Uhr	Kaffeepause
15.00 Uhr	Keime, Brände, Vorwürfe – zehn Sofortmaßnahmen der Krisen-PR
Referent:	Martin von Berswordt-Wallrabe, Kommunikationsmanager, von Berswordt-Wallrabe & Partner Public Relations, Düsseldorf
Veranstalter:	Geschäftsstelle Hamburg
Ort:	Hamburg
Thema:	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht
Termin:	Donnerstag, 26. Februar 2015, 14.30 Uhr
Referent:	Dr. Karl-Heinz Kappes, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
Veranstalter:	Geschäftsstelle Berlin
Ort:	Berlin

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

9. Kongress der Sozialwirtschaft 2015

Welche internen und externen Rahmenbedingungen fördern oder behindern Innovationen in der Sozialwirtschaft? Welche Bedeutung haben Tradition und Wertegebundenheit für die künftige Ausrichtung sozialwirtschaftlicher Unternehmen? Antworten auf diese Fragen stehen im Mittelpunkt des 9. Kongresses der Sozialwirtschaft, der unter dem Titel **Tradition und Innovation- Strategien für die Zukunft der Sozialwirtschaft** am 16. und 17. April 2015 in Magdeburg stattfindet. In Plenumsvorträgen und Foren greift der Kongress aktuelle Herausforderungen von Unternehmen der Sozialwirtschaft im Spannungsfeld von Tradition und Innovation auf.

In der BFS-Info beschreiben wir in den nächsten Monaten die Inhalte der einzelnen Foren. Sie finden am Nachmittag des 16. April 2015 statt. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, zwei Foren zu besuchen. Alle anderen Veranstaltungen des **9. Kongresses der Sozialwirtschaft** sind Plenumsveranstaltungen. Weitere Informationen über den Kongress finden Sie auf www.sozkon.de.

Forum 1: Müssen die Finanzierungsstrukturen in der Sozialwirtschaft innovationsfeindlich sein?

Die ab Anfang 2015 geplanten Reformen in der Pflegeversicherung (Stichwort: Pflegestärkungsgesetz) offenbaren trotz der merklichen Verbesserungen bei den finanziellen Rahmenbedingungen und der Inanspruchnahme und Kombinierbarkeit von Leistungen abermals eine gravierende Hürde: Ein leichter, unbürokratischer und vornehmlich am Bedarf der pflegebedürftigen Menschen orientierter Zugang zu den Pflegeleistungen und notwendiger ergänzender, z.T. auch andere Sozialgesetzbücher tangierender Leistungen, ist nach wie vor nicht in dem erwünschten Ausmaß gegeben.

Für private und gemeinnützige Sozialunternehmen, die bedarfs- und marktorientiert ihre Leistungen anbieten wollen, besteht deshalb nach wie vor ein gravierendes Dilemma: Innovative Ideen der Leistungserbringung lassen sich in unserem Sozialversicherungssystem nicht im erforderlichen Maße abbilden und damit auch nicht refinanzieren.

Genau hier setzt das **Forum 1** auf dem **9. Kongress der Sozialwirtschaft** an: Es wird diskutiert, welche Anforderungen Sozialunternehmen an die Finanzierungsstrukturen in der Sozialwirtschaft haben. Entscheidend ist dabei das Verhältnis zu den Leistungsträgern, das durch die fehlende Anerkennung von unternehmerischen Risiken in den Entgelten, Zuständigkeitsdiffusion und Probleme bei der Verstetigung von innovativen Vorhaben gekennzeichnet ist. Das Forum weist auf hemmende Faktoren hin und diskutiert zugleich Lösungsansätze für innovationsfreundliche Finanzierungsstrukturen.

Die Themen und Diskutanten im Einzelnen:

1. Die Innovationsfeindlichkeit von Leistungsbeziehungen in der Sozialwirtschaft am Beispiel der (Zuwendungs-) Finanzierung für Kindertageseinrichtungen – eine Provokation

Referent: Stefan Spieker, Geschäftsführer Fröbel e. V., FRÖBEL-Gruppe

2. Innovative Wege zur Finanzierung von Innovationen

Referent: Thomas Eisenreich, VdDD Verband der diakonischen Dienstgeber in Deutschland

Moderation: Dr. Christopher Bangert, Referat Sozialwirtschaft des DCV

Gast: Dr. Peter Gitschmann, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Ausschreibung zur Projektpräsentation

Um wirksame Lösungen für aktuelle Herausforderungen praktisch zu erproben, initiieren Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft oft zukunftsweisende Projekte. Einigen von ihnen möchten wir auf dem **9. Kongress der Sozialwirtschaft** eine Plattform für Präsentation und Austausch mit fachkundigen Kongressteilnehmern bieten.

Wir rufen interessierte Projekte zur Bewerbung um eine Projektpräsentation auf. Die drei besten Bewerber können ihre Projekte im Rahmen der Kongressbegleitenden Ausstellung präsentieren. Der Gewinner der Ausschreibung bekommt zusätzlich die Chance, sein Projekt dem Kongressplenum vorzustellen. Die drei Projekte werden von einer qualifizierten, unabhängigen Jury ausgewählt. Auswahlkriterien sind u.a. die Passgenauigkeit zum Leitthema des Kongresses, ihr Innovationsgrad und die Praxisrelevanz.

Grundsätzlich können alle Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft in privater, gemeinnütziger und öffentlicher Trägerschaft Projekte einreichen. **Einsendeschluss ist der 10. Februar 2015.** Alle weiteren Informationen zur Projektbörse stehen auf der Website des **9. Kongresses der Sozialwirtschaft 2015** unter **www.sozkon.de** zur Verfügung.

Veranstalter des Kongresses sind die Bank für Sozialwirtschaft AG, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Nomos Verlagsgesellschaft.

BFS Aktuell

Die BFS engagiert sich

Gesellschaftliches Engagement und soziale Verantwortung von Unternehmen werden in der öffentlichen Wahrnehmung seit einigen Jahren immer wichtiger. Von der BFS als »Sozialbank« wird ein solches Engagement besonders erwartet. Mit Maßnahmen wie Sponsoring zum Beispiel von Fundraising-Veranstaltungen, dem »Wettbewerb Sozialkampagne« und dem regelmäßigen Engagement zahlreicher Kolleginnen und Kollegen in Gremien unserer Kunden sind wir auch bereits seit vielen Jahren aktiv.

Marktplatz für Gute Geschäfte

Seit gut einem Jahr haben wir nun unser Engagement verstärkt: Es begann mit der Unterstützung des Kölner »Marktplatzes für Gute Geschäfte« im Herbst 2013. Als Mitglied des Veranstalterkreises wirkte die BFS aktiv an der Realisierung des »Marktplatzes« mit.

Dort treffen sich einmal im Jahr Unternehmen und gemeinnützige Organisationen aus Köln und Umgebung, um »gute Geschäfte« zu machen – am besten Tauschgeschäfte, die eine »Win-Win«-Situation für beide mit sich bringen. Meist sieht dies so aus, dass die gemeinnützigen Organisationen konkrete Unterstützung seitens der Unternehmen suchen – und diese durch eben diese Unterstützung ihre gesellschaftliche Verantwortung zeigen können. Das Konzept des »Marktplatzes« sieht vor, dass es bei den Verhandlungen um Know-how, Mitarbeit (»helfende Hände«), Veranstaltungen und Sachspenden gehen darf, nicht aber um Geld.

Freiwilligentag

Die nächste Aktion der BFS war im Mai 2014 ein »Freiwilligentag«, an dem rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

aus der Kölner Zentrale der Bank einen Tag dabei halfen, den Garten einer Einrichtung für schwerbehinderte Menschen für den Sommer vorzubereiten. Das Ergebnis: Alle, die mitgemacht haben, waren begeistert und möchten beim nächsten Mal wieder dabei sein. Unsere Personalabteilung, die den »Freiwilligentag« mit Unterstützung der Kölner Freiwilligenagentur organisiert hat, hofft auf einen Schneeballeffekt bei den Mitarbeiter/innen.

Beim Kölner »Marktplatz für Gute Geschäfte« am 18. November 2014 hat die BFS ihr Engagement weiter intensiviert: Diesmal wirkte sie nicht nur im Veranstalterkreis mit, sondern war auf dem »Marktplatz« auch selbst als Verhandlerin auf Seiten der Unternehmen unterwegs. Vereinbart wurden Bewerbungstrainings, Coachings, Hilfe bei der Gestaltung z. B. eines Flyers und das Verschenken von Monitoren.

Weihnachtsspendenaktion

Die nächste Initiative zum Engagement kam direkt vom Vorstand der BFS und richtete sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Aufgerufen wurde zu einer Weihnachtsspendenaktion zugunsten von zwei Kinderdörfern. Die Zusage des Vorstandes: Spenden bis zu einer Höhe von 1.500 Euro werden von der Bank verdoppelt.

Gefragt waren Spenden in Höhe von 10 Euro und 20 Euro für konkrete Anliegen der beiden Kinderdörfer (Musikförderung, Schulbedarf, Therapie etc.), die als Spenden-Anhänger vom Weihnachtsbaum der BFS in der Kölner Zentrale genommen werden konnten. Das Ergebnis der Spendenaktion steht noch aus, da der Redaktionsschluss dieser Ausgabe bereits Mitte Dezember liegt.

Hinweise

SONG-Partner startet »Qualifiziert fürs Quartier«

Am 19. bis 21. Januar 2015 startet das Evangelische Johanneswerk, ebenso wie die Bank für Sozialwirtschaft Mitglied im Netzwerk SONG (Soziales neu gestalten), die Fortbildung »Qualifiziert fürs Quartier«. Sie wendet sich an Fach- und Führungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe, aus Kommunen und an andere Interessierte, die bereits Leitungsfunktionen in der quartiersnahen Versorgung wahrnehmen, sowie an solche, die sich auf eine derartige Aufgabe vorbereiten. Die Qualifizierung wird mit dem Zertifikat »Dienstleistungs- und Netzwerkmanagement« abgeschlossen.

Ihre Inhalte sind aus den Curricula des Projektes »Lokale Verantwortungsgemeinschaften« (LoVe) des Netzwerks SONG entstanden und umfassen folgende Schwerpunkte: grundlegende Kenntnisse und Handlungswissen zum Aufbau lokaler Netzwerke und Kooperationen, zu Methoden der Sozialraumorientierung und der Bürgerbeteiligung, zur Dienstleistungsentwicklung, zum Aufbau eines Welfare-Mix sowie zum inklusiven Sozialraum.

Die Fortbildung ist modular aufgebaut, dauert etwa ein Jahr und sieht eine Kombination von Präsenzzeiten (Veranstaltungsort: Bad Salzflen), Selbststudium und Projektarbeit vor. Die Kursgebühr beträgt 5.485,- EUR inkl. MwSt. Nähere Informationen: www.netzwerk-song.de, www.johanneswerk.de/qualifiziert-fuers-quartier

Neues »aktiva«-Gutachten zur Situation der medizinischen Rehabilitation

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation (AG MedReha) hat die »aktiva Beratung im Gesund-

heitswesen« im Herbst 2014 ihr Gutachten zur aktuellen und perspektivischen Situation der stationären Einrichtungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation neu aufgelegt. Es zeigt die Rahmenbedingungen für die Kostensteigerungen im Jahr 2015 und ihre Auswirkungen auf die Rehabilitation auf und soll den Kliniken als Hilfe bei den Verhandlungen mit den Rehabilitationsträgern dienen.

Die Konsequenzen der erwarteten Kostensteigerungen auf die betriebswirtschaftliche Situation der Rehabilitationskliniken werden anhand von Modellrechnungen dargelegt. Sie basieren auf statistischen Daten und möglichst belastbaren Prognosen. Der daraus errechnete Prognosekorridor geht für das Jahr 2015 von Kostensteigerungen von rund 2,13 bis 2,51 Prozent im Vergleich zu 2014 aus. Demgegenüber stehen bereits seit einigen Jahren Vergütungssatzhöhen, die perspektivisch den Erhalt der rehabilitativen Strukturen in Deutschland bedrohen und dazu führen, dass viele Rehabilitationseinrichtungen von ihrer Substanz leben. Wesentliche gesetzliche Initiativen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Rehabilitationskliniken gab es – anders als im Krankenhaussektor – wenige.

Das Gutachten empfiehlt einen transparenteren Umgang mit der Finanzierungssituation in der Rehabilitation, z. B. durch eine gegenseitige Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen. Die »aktiva«-Gutachten konnten in den vergangenen Jahren regelmäßig offenlegen, dass die Vergütungssteigerungen zum Teil deutlich unter den ermittelten Kostensteigerungen lagen. Das führt zum Aufzehren von Wirtschaftlichkeitsreserven, z. B. durch Unterlassen notwendiger Investitionen. Das aktuelle Gutachten empfiehlt daher eine Anhebung der Vergütungssätze um mindestens 2,51 Prozent.

Das Gutachten steht unter <http://www.aktiva-gesundheitswesen.de/publikationen/> zum Download zur Verfügung.

Hinweise

90 Jahre BAGFW: Sorgen für Wohlfahrt

Anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) im Dezember 2014 hat der Nomos-Verlag den Sonderband »Sorgen für Wohlfahrt – Moderne Wohlfahrtspflege in den Verbänden der Dienste am Menschen« veröffentlicht. Gemeinsam mit Herausgeber Wolf Rainer Wendt kommen darin namhafte Akteure aus den Wohlfahrtsverbänden und ihrem direkten Umfeld zu Wort, z. B. Georg Cremer, Michael Löher, Rolf Rosenbrock, Wolfgang Stadler und Gerhard Timm.

In dem Band geht es um die Grundfragen der Wohlfahrtspflege: Was bedeuten Wohlfahrt und ihre Pflege? Wofür stehen die Verbände der Wohlfahrtspflege? Wo kommen sie her, wie haben sie sich entwickelt und vor welchen Herausforderungen stehen sie in Zukunft?

Die Wohlfahrtsverbände haben die Zuständigkeit und die Fähigkeit, »Sorge zu tragen« für die Bewältigung vielfältiger Problemlagen, die das soziale und gesundheitsbezogene Wohlergehen der Bevölkerung betreffen – daher der Titel der Jubiläums-Publikation.

»Ihre Identität ist nicht eindimensional zu beschreiben«, konstatiert Wendt bereits in der Einführung. Es gelte zu klären, wie sich das multifunktionale Profil der Spitzenverbände und ihre ideelle Basis mit den geschäftlichen Zielen der den Verbänden angehörenden Unternehmen vertragen. Unter der Prämisse »Wohlfahrt bezeichnet den Zielhorizont der Sozialwirtschaft« plädiert Wendt für eine Rehabilitation der Begriffe Wohlfahrt und Wohlfahrtspflege.

Die Beiträge des Buches zeigen, wie sich die verbandliche Wohlfahrtspflege unter sich wandelnden Rahmenbedingungen heute selbst versteht und wie sie sich positionieren

möchte. Unter anderem geht es um die ordnungspolitische Relevanz der Wohlfahrtsverbände und um das Spannungsverhältnis zwischen unternehmerischen Interessen und der Anwaltschaft für die Adressaten der sozialen Arbeit (Georg Cremer, Deutscher Caritasverband), um die Revitalisierung der Wertediskussion und eine Schärfung des Profils nach außen am Beispiel der Reformstrategie der Arbeiterwohlfahrt (Wolfgang Stadler und Marius Münchhausen), um die Darstellung innovativer Aktivitäten im Rahmen der Verbände und ihrer Mitgliedsorganisationen am Beispiel der Diakonie (Uwe Schwarzer) und um eine kritische Prüfung der Zukunftsfähigkeit der verbandlichen, gemeinnützigen Organisationen im Sozial- und Gesundheitswesen (Gerhard Timm, BAGFW).

Die Autoren betonen – vor dem Hintergrund der häufig geäußerten Kritik an den Wohlfahrtsverbänden und mit ausführlichen Rückblicken auf die Entwicklung ihrer Arbeit – die Gestaltungskraft und Innovationsfähigkeit der Freien Wohlfahrtspflege. Denn sie sind überzeugt, dass auch heute »(...) die Freie Wohlfahrtspflege wesentliche Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit bieten kann« (S. 101). Deutlich wird auch, dass dazu eine Rückbesinnung und Neubelebung der Grundsätze und Werte der Wohlfahrtsverbände notwendig ist.

Das Fazit im abschließenden Beitrag von Gerhard Timm fällt dennoch nüchtern aus: »Die Freie Wohlfahrtspflege ist nach wie vor gut aufgestellt. Sie ist auch nicht akut bedroht, aber sie steht vor einer Reihe von Herausforderungen, die es zu meistern gilt.« (S. 177)

Der Sonderband kann über den Buchhandel bezogen werden: Wendt, Wolf Rainer (Hg.): »Sorgen für Wohlfahrt – Moderne Wohlfahrtspflege in den Verbänden der Dienste am Menschen«, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft 2014, 180 S., 39,00 EUR, ISBN 978-3-8487-1195-6

Europa und Sozialwirtschaft

Kommission nimmt neuen Anlauf zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember 2014 eine öffentliche Konsultation zur Reform der Arbeitszeitrichtlinie veröffentlicht. Die geltende Arbeitszeitrichtlinie datiert aus dem Jahr 2003 und setzt für die Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Arbeitnehmer vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die mit überlangen Arbeitszeiten und unzureichenden Ruhezeiten einhergehen. Dazu gehören u.a. tägliche und wöchentliche Ruhepausen sowie eine Beschränkung der Wochenarbeitszeit auf durchschnittlich 48 Stunden einschließlich Überstunden. Die Richtlinie gilt für alle öffentlichen und privaten Tätigkeiten und schließt insbesondere die Gesundheitsversorgung und Notdienste ein. Die Richtlinie sieht allerdings auch die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen im Rahmen der sogenannten Opt-Out-Klausel vor.

Arbeitszeiten in der Gesundheitsversorgung

Die Arbeitszeitgestaltung im Gesundheitswesen wurde durch verschiedene Urteile des EuGH u.a. zu Bereitschaftsdiensten konkretisiert. So entschied der EuGH, dass jeder Bereitschaftsdienst, bei dem sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz aufhalten muss, in die Berechnung der Arbeitszeit nach der Richtlinie einfließen muss und nicht auf Mindestruhezeiten angerechnet werden darf. In der Auslegung durch den EuGH gilt der Bereitschaftsdienst damit in vollem Umfang als Arbeitszeit, unabhängig davon, ob während dieses Zeitraums Dienste erbracht werden (aktive Bereitschaft) oder der Arbeitnehmer sich am Arbeitsplatz zur Verfügung hält (inaktive Bereitschaft). Die Beschränkungen der Richtlinie hinsichtlich Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten müssen danach bei der Planung der Bereitschaft vollumfänglich beachtet werden.

Diese Rechtsprechung hat viele Mitgliedstaaten dazu veranlasst,

von der Opt-Out-Klausel Gebrauch zu machen. So hat z.B. Deutschland eine Regelung eingeführt, wonach tarifvertraglich die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich auf über acht Stunden verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt und sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird. Gemäß einem Ende 2010 veröffentlichten Durchführungsbericht der Kommission hatten zu diesem Zeitpunkt 16 Mitgliedstaaten von der Opt-Out-Klausel Gebrauch gemacht.

Reformbedarf

Vor diesem Hintergrund und angesichts der sich stetig ändernden Bedingungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt wurde die Notwendigkeit einer Reform der Arbeitszeitregelungen erneut deutlich. Ein erster Anlauf war bereits 2009 gescheitert, als sich Rat und Europäisches Parlament nach mehrjährigen Verhandlungen nicht auf einen Reformvorschlag der Kommission einigen konnten. Auch die 2011 begonnene Aushandlung einer Neuregelung unter den Europäischen Sozialpartnern scheiterte Anfang 2013 endgültig.

Nun hat die Kommission mit der öffentlichen Konsultation wieder die Initiative übernommen. Die Konsultation stellt verschiedene Optionen zur Einschätzung, z.B. eine Abschaffung der Opt-Out-Klausel oder eine Regelungsbefugnis der nationalen Sozialpartner, dass nur ein Teil des inaktiven Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit zu rechnen ist.

Die Konsultation richtet sich über einen Online-Fragebogen an alle interessierten Kreise und läuft bis zum 15. März 2015. Sie dient der Folgenabschätzung und soll insoweit die Reform der Arbeitszeitrichtlinie vorbereiten.

Weitere Informationen: Henning Braem, Rue de Pascale 4-6, 1040 Brüssel, bfseu@eufis.eu.

GEPA – das betriebswirtschaftliche Praxisseminar

Die Debatten über das GEPA in NRW wurden heftig und intensiv geführt. Jetzt ist es da und nun geht es darum, die Chancen zu erkennen und Risiken rechtzeitig zu reduzieren. Insbesondere die Veränderungen im investiven Bereich können zu einer deutlichen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit von Einrichtungen in der stationären Altenpflege führen.

Insofern ist es notwendig, die möglichen Auswirkungen des neuen Gesetzes für die eigene Einrichtung bzw. den Träger zu simulieren. Das Seminar soll die Teilnehmer für wichtige Fragestellungen und Risiken sensibilisieren und befähigen, die anstehenden Themen strukturiert anzugehen. Hierzu dienen unter anderem Fallbeispiele, konkrete Empfehlungen zur Bearbeitung von Fragestellungen sowie ein angemessener Raum für Diskussion individueller Fragen.

Auszüge aus dem Inhalt

- wesentliche Neuerungen
- Marktanalysen als Entscheidungsgrundlage mit Fallbeispielen
- finanzielle Folgen für IT-Kosten bei bestehenden Einrichtungen
- Bedeutung der Herstellung der operativen Profitabilität für die Finanzierung und wesentliche Hebel zur Verbesserung/Sicherung der Profitabilität
- Ansatzpunkte für eine konzeptionelle Neuausrichtung
- Planung der Umbauphase mit Fallbeispielen
- Abfolge der Maßnahmen für Träger mit mehreren Standorten zur Reduktion der Leerstandskosten
- Business Planung
- Sicherstellung der Finanzierung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Geschäftsführungen, Leitungen aus dem Bereich Finanzen, Controller und Bereichsleitungen in Einrichtungen der Altenhilfe.

Referent **Attila Nagy**
Geschäftsführender Partner
rosenbaum/nagy unternehmensberatung GmbH,
Köln

Termine & Orte: **06.02.2015 in Köln**
06.03.2015 in Köln

Seminardauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**

Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Der beste ambulante Pflegedienst – Eine Präsentation von Erfahrungen aus fast 700 Beratungen von ambulanten Pflegediensten in Deutschland

Den besten ambulanten Pflegedienst gibt es natürlich nicht. Jeder Pflegedienst hat positive Aspekte, ist aber sicherlich nicht uneingeschränkt Spitze. In diesem Seminar wird ein optimaler ambulanter Pflegedienst konstruiert. Anhand von Beispielen aus der Praxis sollen die unterschiedlichsten Kriterien, Strukturen, Prozesse und Kennzahlen genannt werden, die einen guten, wirtschaftlichen und qualitativ orientierten ambulanten Pflegedienst auszeichnen. Aber auch die größten betriebswirtschaftlichen Fehler, die vermieden werden sollten, werden im Seminar thematisiert. Insbesondere die strategischen Gesichtspunkte, die durch stetiges Wachstum fundiert sind, finden Berücksichtigung, um sicherzustellen, dass Ihr Pflegedienst (oder Ihr Verband) weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann.

Auszüge aus dem Inhalt

- optimale Strukturen als Voraussetzung: Organigramme, schlanke Führung, angemessene Anteile an Leitung und Verwaltung, Fremdvergabe oder Eigenerbringung der Abrechnung, auf das Leistungsspektrum abgestimmte Personalstrukturen
- Qualifikationen und Kompetenzen der Pflegedienstleitung
- Identifizierung der Kernprozesse und Optimierung der Arbeitsabläufe
- die größten Fehler in der Praxis – und deren Vermeidung
- Voraussetzungen und Konsequenzen für die Einführung EDV-gestützter Personal-Einsatz-Planung für Leitung, Mitarbeiter und Kontrolle
- Kennzahlenorientierte Bewertung und Vergleich von Erfahrungswerten mit dem eigenen Pflegedienst

- Strategische Gesichtspunkte für eine Weiterentwicklung des ambulanten Pflegedienstes: dynamisches Wachstum bei Kunden und Umsatz, Knappheit bei Pflegefachkräften, langfristige Personalentwicklung, Fusionen, Zukäufe von Pflegediensten, Übernahmen usw.

Das Seminar ist sehr praxisorientiert und fasst die Ergebnisse von 24 Jahren Beratungstätigkeit in fast 700 ambulanten Pflegediensten zusammen. Die Teilnehmer bekommen im Rahmen des Seminars umfangreiche Checklisten und viele Excel-gestützte Analysetools und Arbeitshilfen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis: Dieses Seminar findet immer einen Tag vor dem Seminar »Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste« statt und beinhaltet die neuesten Entwicklungen und Strategien zum Pflegestärkungsgesetz. Beide Veranstaltungen ergänzen sich perfekt und haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

Referent **Thomas SieBegger, Diplom-Kaufmann, Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflegedienste, Hamburg**

Termine & Orte: **23.02.2015 in Köln**
14.04.2015 in Berlin
07.09.2015 in Hamburg
07.10.2015 in Berlin

Seminar-dauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**
Seminar-gebühren: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste – so verbessern Sie die Aussagekraft Ihrer Kostenrechnung entscheidend

Die Kostenrechnung ist ein unverzichtbares Instrument, um auf der Grundlage von Basisdaten einen Pflegedienst erfolgreich zu steuern. Außerdem wird die richtige Anwendung der Kostenrechnung auch im Hinblick auf Prüfungen und im Rahmen von Vergütungsverhandlungen mit den Kassen immer bedeutsamer. Unverzichtbar ist eine Preiskalkulation besonders dann, wenn Privatzahlerleistungen, Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI und nach § 124 SGB XI oder die stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI kalkuliert werden sollen. Denn in diesen Bereichen gibt es nicht – wie bei den Leistungskomplexen – die Möglichkeit, mit der Zeit der Leistung zu variieren; hier werden Stundensätze berechnet. Folglich muss die Kalkulation absolut korrekt sein.

Im Seminar werden auch die Folgen des PSG (Pflegestärkungsgesetzes, Teil 1) aufgezeigt, indem für das Angebot von Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI neu kalkuliert werden sollte. Weiterhin werden verschiedene Formen der Mischkalkulation behandelt.

Auszüge aus dem Inhalt

- Differenzierung von Kostenarten, v. a. der Personalkosten
- die Kostenstellenrechnung unter Verwendung verursachungsgerechter Schlüssel
- die Kostenträgerrechnung als Kalkulation
- Berechnung der Fahrtkostenpauschalen und Investitionskostenpauschalen
- die Kalkulation von Preisen für a) Privatzahlerleistungen, b) Betreuungsleistungen aller Art, c) stundenweiser Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und d) sonstiger und

- haushaltsnaher Dienstleistungen
- Wechselwirkungen einer Zeitvergütung und der Abrechnung nach Leistungskomplexen

Alle Teilnehmer erhalten Unterlagen mit Checklisten, Auswertungstabellen und Anwendungen. Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter im Controlling, die eine zeitgemäße Kostenrechnung aufbauen wollen.

Wichtiger Hinweis: Dieses Seminar findet immer am Folgetag des Seminars »Der beste ambulante Pflegedienst« statt und beinhaltet die neuesten Entwicklungen und Strategien zum Pflegestärkungsgesetz. Beide Veranstaltungen ergänzen sich perfekt und haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

Referent: **Thomas Sießegger, Diplom-Kaufmann, Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflegedienste, Hamburg**

Termine & Orte: **24.02.2015 in Köln**
15.04.2015 in Berlin
08.09.2015 in Hamburg
08.10.2015 in Berlin

Seminardauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**

Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Aktuelle Seminarthemen und -termine der BFS Service GmbH

Neu kalkulieren: Der Aufbau eines Privat-zahlerkataloges

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.01.2015 – Köln

Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.01.2015 – Köln

Einführung in das Vergaberecht und -verfahren

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 29.01.2015 – Köln

Effektiver Personaleinsatz in stationären Pflegeeinrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 29.01.2015 – Köln

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 29.01.2015 – Köln

Kennzahlen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 05.02.2015 – Köln

Erfolgreiche Führung – Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 06.02.2015 – Köln

Der dritte Weg – aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 09.02.2015 – Berlin

Arbeitnehmerüberlassung in der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 10.02.2015 – Berlin

Perfekt im Office – moderne Büroorganisation für Profis

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 17./18.02.2015 – Hamburg
 17./18.03.2015 – Köln

Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 19.02.2015 – Köln

Spendenrecht und Rechnungslegung für Fundraiser/Spendensammler

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 23.02.2015 – Berlin

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 03.03.2015 – Berlin

Professionelles Belegungsmanagement in der stationären Altenhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 10.03.2015 – Berlin

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 11.03.2015 – Berlin

Professionelles Selbstmanagement für Führungskräfte

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 12.03.2015 – Berlin

Interne Revision

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 16.03.2015 – Köln

Medientraining – effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 16./17.03.2015 – Berlin

Workshop Leistungsorientierte Entgeltgestaltung

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 17.03.2015 – Köln

Das »ideale« Pflegeheim

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 17.03.2015 – Berlin

Planspiel Balanced Scorecard

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 17./18.03.2015 – Berlin

Förder-»Special«: Die neuen Europäischen Fördermittel für die Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 18.03.2015 – Köln

Die Vereinsgeschäftsführung – Rechte, Pflichten und Gestaltungsspielräume

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 18.03.2015 – Köln

Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuerrecht für sozialwirtschaftliche Einrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 19.03.2015 – Köln

Europa vor Ort: EU-Fördermittel für sozialwirtschaftliche Projekte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 19./20.03.2015 – Köln

Weitere Informationen: BFS Service GmbH, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln, Telefon 0221 97356-159 und -160, Telefax 0221 97356-164.

Das komplette, aktuelle Seminarangebot finden Sie unter www.bfs-service.de.

Sie erreichen uns auch über E-Mail. Unsere Adresse: bfs-service@sozialbank.de.

Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Aktueller Fachbeitrag

GEPA: Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wohnen und die Pflege von Senioren in NRW

Teil 1: Alten- und Pflegegesetz

In Nordrhein-Westfalen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Pflegesektors grundlegend verändert. Nach über zwei Jahren Verfahrensdauer fand der Reformprozess am 1. Oktober 2014 seinen Abschluss mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen – kurz GEPA.

Als sogenanntes Artikelgesetz umfasst das GEPA sowohl das Leistungsrecht (Pflegegesetz) als auch das Ordnungsrecht (Heimgesetz) des Landes NRW: Artikel 1: Alten- und Pflegegesetz (APG) mit dazugehöriger Durchführungsverordnung (DVO APG), Artikel 2: Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) mit dazugehöriger DVO WTG

Das GEPA und seine beiden Durchführungsverordnungen sind im Laufe des Oktobers 2014 in Kraft getreten.

Der vorliegende Beitrag zeigt die Veränderungen der leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch das neue APG auf. In der nächsten Ausgabe der BFS-Info werden die ordnungsrechtlichen Konsequenzen des modifizierten WTG thematisiert.

Aufwertung der örtlichen Pflegeplanung

Die von den Kommunen durchzuführende örtliche Pflegeplanung erfährt durch das APG eine deutliche Ausweitung und Aufwertung. So sind u. a. übergreifende Aspekte einer

altengerechten Quartiersentwicklung und die Angebote des Gesundheitswesens im Planungsprozess zu berücksichtigen (§ 7 APG). Neu ist auch, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe künftig die Förderung zusätzlicher (teil-) stationärer Plätze innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches von einer Bedarfsbestätigung durch die örtliche verbindliche Bedarfsplanung abhängig machen kann (§ 11 Abs. 7 APG).

Förderung von Einrichtungen und Diensten

Im Bereich der vollstationären Dauerpflege beteiligt sich der örtliche Sozialhilfeträger weiterhin in Form eines bewohnerbezogenen, einkommens- und vermögensabhängigen Pflegewohngelds am Investitionskostenanteil des Heimentgelts (§ 14 APG und §§ 13 bis 16 DVO APG).

Auch für die Tages- und Nachpflege sowie für die Kurzzeitpflege sieht das APG weiterhin eine Investitionskostenförderung in Form eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für tatsächliche Belegungstage vor (§ 13 APG und §§ 17 bis 22 DVO APG).

Bei der Förderung von ambulanten Pflegediensten ergeben sich durch das APG zwei maßgebliche Veränderungen (§ 12 APG sowie §§ 23 bis 25 DVO APG). Die pauschale Förderung wird künftig nicht mehr auf Basis der erbrachten Pflegestunden für Leistungen nach dem SGB XI kalkuliert, sondern auf Grundlage des Gesamtumsatzes des Pflegedienstes. Zudem umfasst die Förderung künftig auch Aufwendungen für den Betrieb einer anbieterverantwortet ambulant betreuten Wohngemeinschaft (nach § 24 Abs. 3 WTG).

Refinanzierung von Investitionskosten

Vor dem Hintergrund der entsprechenden Urteile des Bundessozialgerichts vom 8. September 2011 sowie der im Dezember

Aktueller Fachbeitrag

2012 erfolgte Änderung des § 82 SGB XI sah die Landesregierung in NRW die Notwendigkeit für eine Neugestaltung der Refinanzierung der Investitionskosten über die Heimentgelte (vgl. BFS Info 9/2014). Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionskosten, die für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, gelten bis zum 31. Dezember 2015 fort (§ 22 Abs. 1 APG). Ab dem 1. Januar 2016 greift das nachfolgend beschriebene neue Verfahren.

Wegfall der meisten Pauschalen

Größtenteils aufgegeben wurde der Ansatz von Pauschalen für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten und für deren Umlage auf die Bewohner. Beispielsweise setzte die bisherige gesonderte Berechnungsverordnung die als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten für neue stationäre Einrichtungen (Betriebsaufnahme nach dem 1. April 2008) pauschal auf 85.250 Euro fest. Seit GEPA ist auf Basis der tatsächlichen Werte der Baukosten und der Nettogrundfläche bzw. des tatsächlichen Restwerts zu kalkulieren. Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber von dem Ansatz eines pauschalen Auslastungsgrades von 95 % verabschiedet. Maßgeblich für die Verteilung der Aufwendungen ist künftig die durchschnittliche Auslastung in den letzten drei Jahren; mindestens aber 90 %. Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei Antragstellung weniger als drei volle Kalenderjahre zurück, ist eine durchschnittliche Belegung von mindestens 80 % anzusetzen.

Neubauten und Modernisierungen

Mit dem GEPA bzw. dem APG haben sich die Angemessenheitsgrenzen für Neubaumaßnahmen und Modernisierungen verändert. Im Bereich der vollstationären Pflege gelten maximal 53 qm Nettogrundfläche pro Platz, 1.887 Euro pro qm und damit ein Wert von 100.011 Euro pro Platz als opportun.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen können bis zu 18 qm Nettogrundfläche ansetzen; bei ebenfalls maximal 1.887 Euro pro qm ergibt sich ein Höchstbetrag von 33.966 Euro pro Platz. Diese Kostenwerte werden entsprechend der Entwicklung des Preisindex für Wohngebäude in NRW fortgeschrieben. Für frühere Angemessenheitsgrenzen und in der Vergangenheit anerkannte Überschreitungen besteht Vertrauensschutz. Sind Modernisierungsmaßnahmen erforderlich, um zwingend umzusetzende gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, sind die vorgenannten Angemessenheitsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Abschreibungshorizonte für Investitionen

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern bezogen auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung als Gesamtbetrag festzustellen und bei der Ermittlung der jahresbezogen anzuerkennenden Aufwendungen im Wege der gleichmäßigen Aufteilung so lange zu berücksichtigen, bis der Gesamtbetrag vollständig aufgeteilt wurde (§ 2 Abs. 1 DVO APG).

Der Abschreibungshorizont beträgt weiterhin i. d. R. 50 Jahre (AfA 2 % p. a.). Bei bestimmten Investitionsanlässen ist künftig eine doppelt so hohe Abschreibung vorgesehen (25 Jahre, 4 % p. a.). Hierzu zählen Modernisierungsmaßnahmen, mit denen zwingende gesetzliche Auflagen umgesetzt werden oder das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegfachlicher, energetischer und sonstiger baufachlicher Erkenntnisse angepasst wird. Mit 4 % p. a. können ebenfalls Ersatzneubauten abgeschrieben werden, wenn sie nachweislich günstiger als eine Bestandssanierung sind, sowie der Neubau von Einrichtungen der Tagespflege.

Eine Besonderheit bei Ersatzneubauten ist das »Pooling« von Plätzen aus mehreren Einrichtungen in einem Neubau. Falls Folgeinvestition an Gebäuden, die erforderlich sind, um zwingende gesetzliche Vorgaben umzusetzen, zu einer

Aktueller Fachbeitrag

Reduktion der Platzzahl in einer oder mehreren Einrichtungen eines Trägers führen, kann der Träger bis zum 31. Juli 2018 die wegfallenden Plätze aus mehreren Einrichtungen in einem Neubau zusammenfassen. Für diesen Neubau gilt ein Refinanzierungszeitraum von 25 Jahren.

Aufwendungen für sonstige Anlagengüter sind mit 11 % der indexierten Erstinvestitionssumme jährlich anerkennungsfähig (§ 4 DVO APG). Die durch Umlage auf das Heimentgelt generierten Mittel können grundsätzlich jahresübergreifend eingesetzt werden. Allerdings ist eine Anerkennung der Umlagebeträge nur solange gegeben, bis eine etwaige »Rücklage« auf das Vierfache des Jahreswertes angewachsen ist. Reicht der Mittelbestand im »Topf sonstige Anlagengüter« nicht aus, um eine dringend erforderliche Investition in die sonstigen Anlagengüter zu finanzieren, können hierfür auch Mittel eingesetzt werden, die zur Finanzierung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Gebäude und andere langfristige Anlagengüter vereinnahmt wurden (s. u.). Ist dies nicht möglich, kann zur Finanzierung auch ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

Bei Einrichtungen mit einer erstmaligen Inbetriebnahme vor Inkrafttreten der DVO APG sowie für Neubauten mit vorliegender Abstimmungsbescheinigung gilt Bestandsschutz hinsichtlich der Höhe der anerkennungsfähigen Aufwendungen und der Verteilungszeiträume (§ 11 Abs. 4 bis 7 und § 2 Abs. 6 DVO APG).

Pauschale für Instandhaltung und Instandsetzung

Für die Instandhaltung und Instandsetzung langfristiger Anlagengüter ist künftig ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 18,77 Euro pro qm Nettogrundfläche anerkennungsfähig. Der Betrag wird gem. des Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in NRW fortgeschrieben. Die Einnahmen

müssen tatsächlich in Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung fließen. Sie können jahresübergreifend eingesetzt werden; allerdings ist ein »Ansparen« nur bis zum zehnfachen Jahreswert zulässig. Bei unzureichendem Mittelbestand im »Topf Instandhaltung/Instandsetzung« kann zur Finanzierung dringender Maßnahmen zunächst auf Mittel des »Topfes sonstige Anlagengüter« und danach auf Fremdkapitaldarlehen zurückgegriffen werden.

Anerkennungsfähigkeit von Finanzierungskosten

Anerkennungsfähig sind nachgewiesene Zinszahlungen für Darlehen mit marktüblichen Laufzeiten und Konditionen (§5 DVO APG). Zur Finanzierung eingesetztes Eigenkapital wird künftig nicht mehr pauschal mit 4 % p. a., sondern mit dem Vorjahresdurchschnitt der »Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Bundeswertpapiere / Mittlere Restlaufzeit von über 15 bis 30 Jahre / Monatswerte« zzgl. eines Risikoaufschlags in Höhe von 0,5 % verzinst. Keine Verzinsung wird für zweckgebundene Zuwendungen von Stiftungen oder Dritten anerkannt.

Ortsübliche Pacht- und Erbbauzinsen für betriebsnotwendige Grundstücke sind gem. § 7 DVO APG anerkennungsfähig. Nicht anerkennungsfähig sind allerdings Aufwendungen für Grundstücke, die ab dem 1. Februar 2014 vom Einrichtungsträger an einen Dritten veräußert wurden bei Fortsetzung des Betriebs.

Vergleichsberechnungen für Miete und Pacht

Miet- und Pachtaufwendungen für Anlagengüter sind umlagefähig bis zu einer Höhe, welche für Anlagengüter im Eigentum des Trägers anerkennungsfähig wäre. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist in § 8 DVO APG geregelt. Sie kann auf konkreten oder fiktiven Werten beruhen. Der Träger kann sich für eine der

Aktueller Fachbeitrag

Alternativen zu entscheiden. Bei Sale-and-lease/rent-back-Transaktionen, die nach dem 1. Februar 2014 durchgeführt wurden bzw. werden, erfolgt immer eine konkrete Vergleichsberechnung.

Für eine konkrete Vergleichsberechnung hat der Vermieter seine tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der Finanzierungskosten offen zu legen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung aller für eine Eigentumseinrichtung geltenden Vorschriften der DVO APG.

Die fiktive Vergleichsberechnung orientiert sich an dem nach den Regeln der DVO APG zu ermittelnden Wert des langfristigen und sonstigen Anlagevermögens. Davon werden 85 % dem langfristigen Anlagevermögen zugeschlagen. Für dieses wird eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt (AfA 2 % p. a.). Die verbleibenden 15 % sind als sonstiges Anlagevermögen mit 10 % p. a. abzuschreiben.

Für 80 % des Anlagevermögens werden fiktive Darlehenszinsen angesetzt. Für die restlichen 20 % des Anlagevermögens werden fiktive Eigenkapitalzinsen nach den Maßgaben der DVO APG veranschlagt. Hinzu kommen 1,15 % p. a. als Instandhaltungspauschale. Von dem so ermittelten Gesamtbetrag sind etwaige öffentliche Zuschüsse abzuziehen. Grundstückskosten werden entsprechend der Regelungen zum Erbbauzins berücksichtigt.

Nimmt der Vermieter auf Bitte des Mieters eine Modernisierung vor bzw. hat er sie in der Vergangenheit vorgenommen, so werden die tatsächlich nachzuweisenden und erforderlichen Modernisierungsaufwendungen mit einer Abschreibungsrate von 4 % p. a. dem Vergleichsbetrag aufgeschlagen.

Bei bestehenden Miet- oder Pachtverhältnissen gilt Vertrauensschutz für die am 1. Februar 2014 vertraglich geschuldeten und zuvor anerkannten Miet- bzw. Pacht aufwendungen. Über-

steigen die Beträge die Obergrenzen der fiktiven Vergleichsberechnung, gilt die Anerkennung längstens bis zum 31. Dezember 2019. Ab dem 1. Januar 2020 sind Mieten bzw. Pachten nur anzuerkennen, soweit sie nicht mehr als 10 % über den fiktiven Vergleichsbeträgen liegen. Weitere Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der Vergleichsbeträge für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 können von der zuständigen Behörde erteilt werden. Indexierungen der vertraglich geschuldeten Miet- bzw. Pachtzinsen sind künftig nicht mehr zulässig.

Fazit

Das neue Alten- und Pflegegesetz macht differenzierte Vorgaben für Planung, Förderung und Refinanzierung von Aufwendungen für verschiedene Wohnformen und Investitionsanlässe. Insgesamt wird die Zielvorgabe der Landesregierung deutlich, in stationären Bestandseinrichtungen die gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungsmaßnahmen zu ermöglichen, einen Wegfall von stationären Pflegeheimplätzen weitgehend zu vermeiden und förderliche Rahmenbedingungen für des Ausbau von Angeboten wie der teilstationären Tages- und Nachtpflege zu schaffen.

Träger und Investoren sind nun gefordert, Risiken und Chancen der veränderten Rahmensetzung für ihr derzeitige Geschäftsmodell und die weiteren Planungen zu identifizieren. Zeitnah sind die notwendigen nächsten Schritte in die Wege zu leiten. Dies ist in den Kontext etwaiger baulicher Veränderungen zu setzen, die sich u. a. aus dem modifizierten Wohn- und Teilhabegesetz ergeben können. Die entsprechenden Veränderungen im ordnungsrechtlichen Rahmen für die Wohn- und Betreuungsangebote für Senioren in NRW werden in der BFS Info 2/2015 betrachtet.

Autor: Markus Sobottke; Leiter Research der BFS,
Tel. 0221 97356-247, E-Mail: m.sobottke@sozialbank.de



Bank
für Sozialwirtschaft

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15 – 17 | 50668 Köln | bfs@sozialbank.de
www.sozialbank.de | www.spendenbank.de